



Stellungnahme des LEE Bayern zum Entwurf eines Änderungsgesetzes des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaÄndG-E)

Die LEE Bayern empfiehlt den aktuellen Entwurf eines Änderungsgesetzes des Bayerischen Klimaschutzgesetzes, um Folgendes zu ergänzen:

- 1) Wir empfehlen neben dem **Ausbau** der Erneuerbaren Energien in § 1 Nr. 2 c) BayKlimaÄndG-E auch
„die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen“

explizit zu nennen. Dadurch wird in Summe die Abwägung zwischen den Schutzgütern eröffnet. Dies führt zu einer Beschleunigung von Verfahren und auch zu mehr Rechtssicherheit für Genehmigungsbehörden.

- 2) Zudem empfehlen wir § 1 Nr. 2 c) BayKlimaÄndG-E Satz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt.“

Klimaschutz ist eine breit gestreute Gemeinschaftsaufgabe, die sich mit zahlreichen kleinen Maßnahmen bis tief in die Gesellschaft hinein verzweigt. Jede Fassadendämmung, Effizienzsteigerung und erneuerbare Energieanlage etc. sind für sich gesehen nur ein kleiner Beitrag – in der Gesamtschau sind diese Effekte aber gewaltig. Im Klimaschutz gibt es nicht die eine große Einzelmaßnahme mit maßgeblichen Wirkungen auf das Weltklima.

- 3) Die Erzeugung von Erneuerbarer Energie ist nicht nur eine private Angelegenheit des Anlagenbetreibers. Ist es doch erst die Erzeugung von klimafreundlicher Energie, die das Ziel der Klimaneutralität Bayerns in diesem Gesetz ermöglicht. Deshalb empfehlen wir in § 1 Nr. 2 c) BayKlimaÄndG-E folgenden Satz 4 zu ergänzen.

„Die Errichtung, der Betrieb und Ausbau von versorgungssicheren Erneuerbare-Energien-Anlagen liegen im übergeordneten öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Versorgungssicherheit.“

Der Fokus darf dabei nicht nur auf der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik- und Windenergieanlagen liegen, die die Arbeitspferde der Energiewende sind, sondern muss explizit alle Formen der erneuerbaren Energiebereitstellung umfassen.



Besondere Bedeutung haben im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit die Erzeugung von Strom und auch Wärme aus stetig und bei Bedarf flexibel zur Verfügung stehenden Energiequellen (Biomasse inkl. Biogas, Wasserkraft, Geothermie). Aufgrund der Zuverlässigkeit und Planbarkeit tragen diese nicht nur zur Erzeugung klima- und ressourcenschonender Energie bei, sondern leisten zudem einen wertvollen Beitrag zur Netzstabilisierung und zur Versorgungssicherheit. Damit unterstützen sie die Integration der volatilen Windkraft und Photovoltaik in ein stabiles und sicheres Versorgungssystem. Deshalb sollte der Bau, Betrieb und Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen besonders gewürdigt und deshalb im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen.

- 4) Wir sehen die derzeitigen Formulierungen zum § 44a „Solaranlagen“ als wenig hilfreich, da dieser viel zu schwammig und unkonkret formuliert wurde. Weder ist ein Drittel der geeigneten Dachfläche ausreichend, noch sollten Nebengebäude unabhängig von ihrer Größe ausgenommen werden. Und eine Solarpflicht, die nur umgesetzt werden muss, wenn der Bau wirtschaftlich ist, verdient diesen Namen nicht. Gerade PV-Anlagen auf größeren Dächern sind heute eben oft nicht mehr wirtschaftlich betreibbar, insbesondere wenn Kosten für eine erhöhte Dachlast oder einen stärkeren Netzanschluss angesetzt werden dürfen, ohne dass auf der anderen Seite die volkswirtschaftlichen Ersparnisse durch vermiedene Klimaschäden einberechnet werden müssen

Ihre Sprecher der LEE Bayern


Raimund Kamm


Andreas Henze


Dr. Stefan Rauh


Hermann Steinmaßl


Florian Weh